

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

Plötzlich und unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, daß mein lieber, unvergeßlicher Mann, unser guter Vater, Sohn, Schwiegersohn, Bruder, und Schwager

Wehrmann Karl Vogt

(Gastwirt im Frankfurter Hof)

am 6. Oktober nach 26 monatiger treuer Pflichterfüllung sein junges Leben auf dem Schlachtfelde gelassen hat.

In tiefem Schmerz:

Marie Vogt geb. Scherff und Kinder
Familie Karl Vogt VI.
Familie Ludwig Scherff.

Lich, den 25. Oktober 1916.

Todes-Anzeige.

Plötzlich und unerwartet entschlief sanft heute infolge eines Schlaganfalles mein innigstgeliebter Gatte, unser treusorgender Vater und Großvater, unser treuer Schwager und Onkel

Herr Obersteiger Jakob Möller
im Alter von 68 Jahren.

In tiefem Schmerz für die trauernden Hinterbliebenen:

Frau Obersteiger Karoline Möller geb. Medenbach
Frau Auguste Junker Ww. geb. Möller und 1 Enkel.

Grube Königsberg, den 25. Oktober 1916.

Die Beerdigung findet am 28. Oktober, nachmittags 1½ Uhr in Königsberg statt.

Dankfagung.

Für die uns dargebrachten Beweise inniger Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben Mutter sagen wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Barth für die trostreichen Worte am Grabe, herzlichsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Heinrich Seipp.

Großen-Busel, 27. Oktober 1916.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme bei dem uns so schwer betroffenen Verluste unserer lieben Mutter und Großmutter, für die abdrückenden Freundschaften, für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrer Barth, sowie für die anerkennende Pflege der Schweizer Dolmännin, danken wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Barth, herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Familie Weisner.
Gießen, den 27. Oktober 1916.

Beißdornbeeren, Brombeerblätter, Erdbeerblätter, Hagebutten

Lufttrocken

in großen und kleinen Mengen zu kaufen gesucht.
Offerten erbeten an
Fermann Lis, Gonsenheim b. Mainz.

Vermietungen

5 Zimmer

5-Zim.-Wohn. II. St.

in. Badezimmer u. sonstigen Zubehörs. Die Miete 16, neu verputzt, per sofort oder später zu verm.

2 Zimmer

eine kleine 2-Zim.-Wohnung an verm. Mithras. 67.

Verschiedene

1. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

2. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

3. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

4. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

5. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

6. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

7. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

8. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

9. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

10. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

11. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

12. 1. Zimmer, 2. oder 3. Zimmer mit Küche, Was- und Bad, sofort zu ruhige Leute billig zu vermieten. 7751 Marktstraße 21.

Befanntmachung
Wir haben am Kreisfiskus einige tüchtige Frauen und Mädchen für die Nachmittagsstunden (14-16 Uhr) in der Direction der hiesigen Elektricitätswerke und Straßenbahn der Stadt Gießen. Elektricitätswerk und Straßenbahn der Stadt Gießen. 7747 D

Concordia
Kölnische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
sucht Vertreter
für Gießen und Umgegend. Bei guten Eserenzen keine Bedenken. Bei der Lebensversicherung bereits mit Erfolg gearbeitet haben, werden gebeten, Anträge an die Direction der Gesellschaft Köln, Maria-Platz 15 zu richten. Die „Concordia“ übernimmt noch heute das Versicherungsrisiko zu günstigen Bedingungen u. billigen Aufschlägen.

20 Zimmerleute
für dauernde Winterarbeit gegen hohen Lohn sofort gesucht. Zu melden auf der Baustelle in Nidda bei Zimmerposier Rehner.

Ein junger Mann
von 14-16 Jahren auf unser Bureau sofort gesucht. 77713
Abermann & Kling.

Heizer
gelernter Schloffer und ein Hilfs-Heizer
gehört Medizinsche Klinik, Trauenstr. 1. Altk. für Bauführer. 77738

Zimmergesellen
für dauernde Beschäftigung gegen hohen Lohn Ernst Vogel, Zimmermeister, Miesgen 1. W. 77738

Tüchtige Arbeiter
gegen hohen Lohn gesucht für Bahnbau, Verbindungsbahn bei Gießen. Meldungen auf der Baustelle in Klein-Linden.

Ernst Pack
Tiefbauunternehmer.
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Ernst Pack
Tiefbauunternehmer.
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

Arbeiter
für die Paderel gesucht. C. Klippendorfer, Paderel, Gießen. 77738

KONZERT
täglich erstkl.
Tamburitz-Kapelle
Hotel Rappen.

Befanntmachung.
Belust. Vornahme von Erweiterungsanlagen ist die Stromleitung mit Ausnahme der Gemeinden Strobel, Gießen, Heuchelheim, Klein-Linden und Nidda. Vom Sonntag, den 23. d. Mts. ab vormittags 5 bis nachm. 5 Uhr unterbrochen.
Elektricitätswerk und Straßenbahn der Stadt Gießen. 7748 D

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen.
Fleisch-Verbrauchsregelung.
Die Rindfleischmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 200 Gramm Schlachtwiebfleisch mit eingezeichneten Knochen festgesetzt.

Auf die allfällige Fleischkarte können entnommen werden:
1. entweder 20 Gramm Schlachtwiebfleisch mit einem Knochen.
2. oder 20 Gramm Fleisch.
3. oder 10 Gramm Schlachtwiebfleisch ohne Knochen.
4. oder 40 Gramm Fleisch, eingeweicht, Fleischwaren einschließlich des Fleischknochens. 7753 D

Die Karte wird wiederholt herausgegeben an den hiesigen Trakt. Samstags vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 3-5 Uhr geöffnet. Jedermann kann dabei ohne Besondere Bedingung den Karte, wenn er kein Fleisch nicht bei Beginn der Verkaufsstunden, sondern im Laufe derselben hat.
Gießen, den 26. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über Abgabe von Zeit durch Wegereignisse.
Um eine gleichmäßige Verteilung des in den Wegereignissen bei den Schlägungen genommene Zeit zu bewerkstelligen, werden die Zeitstunden, den 25. Oktober 1916 ab in den Wegereignissen rohes Fett, ausgeflossenes Fett (Schmalz), Butter und Speck nicht mehr verkauft werden. Die Verteilung erfolgt künftig vollkommen mit den sonstigen Fetten (Margarine und Rahm) beizufügen, welche in den Mitteln der Molkerei Gießen. Jede Verteilung wird besonders bekannt gemacht.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Die Angelegenheit der Familienunterstützungen an die Angehörigen der am 26. Oktober 1916 im Alter von 1-15 Jahren, den 1. Oktober 1916, für Oktober findet statt:
a) Reichthümerunterstützung.
An diejenigen, deren Namen beginnen mit:
A-H: Samstag, den 1. November
J-K: Sonntag, den 2. November
L-M: Montag, den 3. November
N-O: Dienstag, den 4. November
P-Q: Mittwoch, den 5. November
R-S: Donnerstag, den 6. November
T-U: Freitag, den 7. November
V-W: Samstag, den 8. November
X-Y: Sonntag, den 9. November
Z: Montag, den 10. November
b) Weitere Unterstützung (Wiederaufbau).
An diejenigen, deren Namen beginnen mit:
A-H: Freitag, den 3. November
J-K: Samstag, den 4. November
L-M: Sonntag, den 5. November
N-O: Montag, den 6. November
P-Q: Dienstag, den 7. November
R-S: Mittwoch, den 8. November
T-U: Donnerstag, den 9. November
V-W: Freitag, den 10. November
X-Y: Samstag, den 11. November
Z: Sonntag, den 12. November
c) An Vermittler, die Mietbeträge abholen.
Die Auszahlungen finden von 8-11 Uhr vormittags im Stadthaus, Zimmer Nr. 7, statt.
Die Unterhaltungen dürfen nur an den vorgenannten Tagen abgeholt werden. 7743 D

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Befanntmachung
Über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, ist die in den Gemeinden Gießen und Schöffengarten wohnenden Verkäufer von Web-, Wirk- und Strickwaren, besonders solche, die den Verkauf ohne offenes Ladengeschäft betreiben, nachfolgend benannt, auf welche die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, Artikel 1, Nr. 1, Anwendung findet. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Waren mittelst Durchlocher oder Durchschneider zu versehen.
Die Verkäufer der Waren sind auf die hiesige Verordnungsstelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 16, in der ordnungsgemäßen Verpackung mit Namen- und Firmen- und unter Angabe der Verkaufsart am 1. Werktag eines jeden Monats zu erscheinen.
Gegenüberstehende, die von Großhändlern Stoffe ohne Besondere Erlaubnis einführen und zum Verkauf für sich oder andere Personen verarbeiten, dürfen diese Stoffe nur gegen Besondere Erlaubnis abgeben und sind verpflichtet, die Waren in gleicher Weise wie die Handelsgüter zu versehen. Nachzahlung dieser Vorschriften hat die obenbenannte Bundesratsverordnung eingehende Folge.
Gießen, den 24. Oktober 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Homunculus der Mensch ohne Liebe.